

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung Rechtsberatung Unternehmensberatung

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Februar 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Kindergeld und der Grundfreibetrag sind erhöht und der Steuertarif ist angepasst worden. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte des Inflationsausgleichsgesetzes vor. Zudem beleuchten wir, welcher Aufteilungsschlüssel für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden anzuwenden ist. Der Steuertipp beantwortet die Frage, ob Betreuungsunterhalt im Rahmen des Realsplittings auch bei getrennt lebenden Nichtverheirateten zu berücksichtigen ist.

Inflationsausgleichsgesetz

Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für 2023 - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht:

Grundfreibetrag: Zum 01.01.2023 wurde der Grundfreibetrag auf 10.908 € angehoben (11.604 € im Jahr 2024). Zum Hintergrund: Steuerzahler müssen nach Begleichung ihrer Einkommensteuerschulden finanziell in der Lage sein, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird über die steuerlichen Grundfreibeträge umgesetzt, die das Existenzminimum steuerfrei stellen sollen.

- Einkommensteuertarif: Ebenfalls angepasst wurden die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs. Entsprechend der zu erwartenden Inflation wurden diese "nach rechts" verschoben, so dass der Spitzensteuersatz von 42 % für das Jahr 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € statt bisher ab 58.597 € greift. Im Jahr 2024 wird der Spitzensteuersatz dann erst ab 66.761 € einsetzen. Der Steuersatz von 45 % die Reichensteuergilt unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 €.
- Kindergeld und Kinderfreibetrag: Das Kindergeld wurde ab dem 01.01.2023 für jedes Kind auf 250 € angehoben. Zudem ist der Kinderfreibetrag im Jahr 2023 von 2.810 € auf 3.012 € pro Elternteil gestiegen (im Jahr 2024 3.192 € pro Elternteil).

In dieser Ausgabe	
Ø	Inflationsausgleichsgesetz: Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten 1
Ø	Lohnsteuerpflicht: Entgelt für Werbung auf dem Arbeitnehmer-Pkw führt zu Arbeitslohn
Ø	Übergangsregelungen: Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist 2
Ø	Energiekrise: Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt 2
Ø	Immobilienverkauf: Selbstnutzung im Verkaufs- jahr ist für die Steuerfreiheit unentbehrlich
Ø	Aufteilungsschlüssel: Neues zur Vorsteuer- aufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
Ø	Ukraine-Krieg: Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 20234
Ø	Steuerfreier Höchstbetrag: Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds
Ø	Steuertipp: Sonderausgabenabzug bei Unterhalt an den/die Ex nur mit Trauschein

Entgelt für Werbung auf dem Arbeitnehmer-Pkw führt zu Arbeitslohn

Auch Arbeitgeber haben Interesse daran, dass ihre Arbeitnehmer möglichst viel "Netto" von ihrem Bruttolohn herausbekommen und die einbehaltenen Sozialabgaben und Steuern möglichst gering ausfallen. Um die Abzugsbeträge (vor allem die Lohnsteuer) zu mindern, wird häufig versucht, steuerfreie Lohnbestandteile in das Entlohnungsmodell einzubauen (z.B. Kita-Zuschüsse, Leistungen zur Gesundheitsförderung oder Überlassung von betrieblichen Handys und PCs zur privaten Nutzung). Eine weitere Strategie besteht darin, zwischen den Arbeitsparteien eine Sonderrechtsbeziehung (z.B. ein Mietverhältnis) aufzubauen. Dadurch sollen die auf dieser Grundlage erfolgenden (Miet-)Zahlungen dem Lohnsteuerabzug entzogen und gegebenenfalls geltende Freibeträge ausgeschöpft werden.

Einen solchen Versuch hat auch ein mittelständisches Unternehmen unternommen. Es hatte seinen Mitarbeitern ein Entgelt dafür gezahlt, dass sie an ihrem privaten Pkw einen Kennzeichenhalter mit Werbung des Arbeitgebers anbrachten. Diesen Zahlungen lag ein "Mietvertrag Werbefläche" zugrunde, der auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses befristet war und von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden konnte. Die Mitarbeiter erhielten für ihre "Werbeleistungen" ein jährliches Entgelt in Höhe von 255 €. Der Arbeitgeber behandelte die Zahlung als sonstige Einkünfte und behielt keine Lohnsteuer ein. Da für sonstige Einkünfte ein Freibetrag von 256 € pro Jahr gilt, hätten die Arbeitnehmer die Zahlungen auch später nicht in ihrer Einkommensteuererklärung versteuern müssen, so dass sich ein maximaler Steuerspareffekt eingestellt hätte.

Das Finanzamt stufte die Zahlungen nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein und nahm den Arbeitgeber für nicht entrichtete Lohnsteuer in **Haftung**. Der Arbeitgeber argumentierte, dass die Zahlungen nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet worden seien, sondern aufgrund einer separaten "Werbebeziehung".

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Lohnsteuernachforderung jedoch als rechtmäßig eingestuft und entschieden, dass das bezogene Entgelt steuerpflichtiger Arbeitslohn war. Zwar führt nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zwangsläufig zu Arbeitslohn, so dass Arbeitsparteien neben dem Arbeitsvertrag auch weitere eigenständige Verträge abschließen können. Kommt diesen Verträgen aber kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, kann es sich laut

BFH insoweit nur um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln. Den Werbemietverträgen fehlte ein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt. Denn die Laufzeit der Verträge war an die Arbeitsverträge geknüpft. Zudem war für die Bemessung des Entgelts ersichtlich nicht der erzielbare Werbeeffekt maßgeblich gewesen, sondern die Steuerfreigrenze für sonstige Einkünfte.

Hinweis: Nutzen Sie zu steuerfreien Gehaltsextras im Vorfeld unser Beratungsangebot!

<u>Übergangsregelungen</u>

Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist

Hinsichtlich des ab Januar 2023 vorzunehmenden Lohnsteuerabzugs hat die Finanzverwaltung folgende Übergangsregelungen getroffen:

Arbeitgeber sind (noch) nicht verpflichtet, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim Lohnsteuerabzug 2023 umzusetzen. Dies gilt bis zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** nach der Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne 2023. Sie können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer entsprechend den derzeitigen Programmablaufplänen 2023 berechnen (maschinelle Lohnsteuerberechnung) bzw. ermitteln (manuelle Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen).

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer manuell ermitteln, können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer auch auf Grundlage der Lohnsteuertabellen für 2022 ermitteln, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Nach Ablauf der Übergangsregelungen ist der Lohnsteuerabzug in der Regel zu korrigieren. Einzelheiten werden mit der Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt.

Energiekrise

Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt

Wer **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beauftragt, kann 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Von diesem Steuerbonus sind auch die Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten erfasst, nicht aber die Kosten für das Material.

Im Zuge der Energiekrise setzen viele Immobilienbesitzer auf den Einbau von Kamin- oder Kachelöfen. Steuerzahler sollten wissen, dass auch die Kosten für eine solche Baumaßnahme unter den 20%igen Steuerbonus fallen.

Hinweis: Auch die Kosten für Schornsteinfegerleistungen sind als Handwerkerleistung abziehbar. Dies gilt sowohl für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als auch für Messund Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau.

Da Materialkosten steuerlich nicht gefördert werden, sollten Steuerzahler bei einem Kamineinbau unbedingt darauf bestehen, dass der Handwerker die verschiedenen Kostenarten in seiner Rechnung getrennt voneinander ausweist. Zudem muss der Auftraggeber für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag **unbar** gezahlt haben (z.B. per Überweisung). Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Rechnung und Zahlungsnachweis nicht von vornherein der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Es genügt, wenn zunächst nur die Kosten abgerechnet und die Nachweise auf explizite Nachfrage des Finanzamts nachgereicht werden.

Immobilienverkauf

Selbstnutzung im Verkaufsjahr ist für die Steuerfreiheit unentbehrlich

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Besteuert wird der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten. Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

- entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung
- oder im Veräußerungsjahr und in den beiden vorangegangenen Jahren

vorgelegen haben. Der Bundesfinanzhof hat sich in einem neuen Beschluss mit der zweiten Fallvariante auseinandergesetzt. Er hat erneut entschieden, dass eine Selbstnutzung "im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren" bereits dann vorliegt, wenn die Selbstnutzung im Veräußerungsjahr und dem Vorvorjahr zumindest

an einem Tag und im Vorjahr vor der Veräußerung durchgehend bestanden hat.

Im Streitfall hatte jedoch im Jahr der Veräußerung keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr stattgefunden. Daher konnte sich der Kläger nicht auf die Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung berufen.

Hinweis: Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ist also zumindest ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen erforderlich, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt und im Veräußerungsjahr endet. Wer einen Immobilienverkauf plant, sollte darauf achten, dass die Selbstnutzung erst im Veräußerungsjahr endet.

Aufteilungsschlüssel

Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Welcher Aufteilungsschlüssel ist bei der Vorsteueraufteilung für gemischt genutzte Gebäude anzuwenden? Wann ist der Flächenschlüssel anzuwenden und wann der objektbezogene Umsatzschlüssel? Oder spielen die Nutzungszeiten eine Rolle? Zu diesen Fragen hat sich das Bundesfinanzministerium geäußert und dabei mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Unternehmer können die für ihr Unternehmen gelieferten Gegenstände sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, verwenden. Die Vorsteuerbeträge sind dann in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil aufzuteilen. Die Aufteilung muss nach einem sachgerechten Aufteilungsschlüssel erfolgen. In Betracht kommen bei gemischt genutzten Gebäuden ein Flächen-, ein Umsatz- oder ein Nutzungszeitenschlüssel. Der Gesetzgeber lässt im Einzelfall auch andere Aufteilungsschlüssel zu, sofern sie sachgerecht sind. Wenn mehrere Verteilungsschlüssel ein präzises Ergebnis liefern, darf der Unternehmer entscheiden, welchen Verteilungsschlüssel er anwendet.

Die Vorsteueraufteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**), da dies nach Auffassung der Finanzverwaltung die wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel darstellt.

Laut BFH ist eine Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel nur dann zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung mög-

lich ist. Ihm zufolge sind die Vorsteuerbeträge jedoch nicht nach dem Flächenschlüssel aufteilbar, wenn die **Ausstattung der Räumlichkeiten** erhebliche Unterschiede aufweist. Die Finanzverwaltung nennt unter Berufung auf den BFH einige Beispiele für die unterschiedliche Ausstattung von Räumen (z.B. ein Raum ist luxuriös, die anderen Räume sind schlicht ausgebaut).

Bei erheblichen Abweichungen in der Geschosshöhe kann die Vorsteueraufteilung anstelle des Gesamtumsatzschlüssels nach dem umbauten Raum erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufteilung in diesen Fällen eine präzisere wirtschaftliche Zurechnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Davon ist auszugehen, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ansonsten ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung zu beurteilen sind.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Wir beraten Sie gerne zum optimalen Aufteilungsschlüssel.

Ukraine-Krieg

Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr für in der Zeit vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2023 erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohn- und Sachspenden, Spendenund Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten auch in diesem Jahr steuerliche Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirt-

schaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze ist 2023 auf 87.600 € gestiegen. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag in diesem Jahr 7.008 € (8 % von 87.600 €).

Steuertipp

Sonderausgabenabzug bei Unterhalt an den/die Ex nur mit Trauschein

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner sind mit bis zu 13.805 € pro Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung ist, dass der unterhaltene Ex-Partner diesem Abzug zustimmt. Die Zustimmung hat zur Folge, dass der empfangende Partner die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuern muss.

Hinweis: Ist ein Sonderausgabenabzug nicht möglich (z.B., weil der Unterhaltsempfänger nicht zustimmt), lassen sich die Unterhaltsleistungen zumindest als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Das ist aber oft ungünstiger als ein Abzug als Sonderausgaben, da der Höchstbetrag hier bei nur 9.984 € liegt, eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person gegengerechnet werden und zudem eigenes Vermögen berücksichtigt wird.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass der günstigere Sonderausgabenabzug nur zulässig ist, wenn zwischen Unterhaltszahler und -empfänger eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht oder bestanden hat. Ausgeschlossen sind daher Unterhaltszahlungen, die an ehemalige Lebensgefährten oder Elternteile gemeinsamer Kinder fließen, sofern nie ein Trauschein vorgelegen hat. In diesen Fällen ist auch nach der Reform des Unterhaltsrechts ab 2008 und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu eingetragenen Lebenspartnerschaften aus dem Jahr 2013 verfassungsrechtlich kein Sonderausgabenabzug geboten.

Hinweis: Ohne Trauschein (oder ehemals eingetragene Partnerschaft) lassen sich Unterhaltszahlungen an den Ex-Partner also nur als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Das gilt auch, wenn gemeinsame Kinder aus der Beziehung hervorgegangen sind, da stets eine rechtlich verbindliche Partnerbeziehung vorgelegen haben muss.

Mit freundlichen Grüßen